

Beitragsordnung für den Förderverein GS Sonnenhalde e.V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder / sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 07.08.2015

§ 2 Solidaritätsprinzip / Verwendung der Beiträge

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Schulvereins verwendet, insbesondere zur Unterstützung von Schulprojekten, Anschaffungen, Veranstaltungen und sozialen Zwecken innerhalb der Schulgemeinschaft.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat mindestens einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen. Die Fälligkeit ist der 31.01. jeden Jahres. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Alternativ ist eine Überweisung auf das Vereinskonto möglich.

Das Vereinskonto wird bei der Volksbank (Volksbank eG Lutherplatz 3) geführt, Name: Förderverein GS Sonnenhalde e.V. IBAN: DE17 6519 1500 0516 5180 03, BIC: GENODES1TET.

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 4,00 Euro ab der 2. Mahnung erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 6 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils nur zum Jahresende** möglich. Wenn die Kündigungserklärung in Textform den Verein bis zum 30. September des Jahres erreicht, wird das Mitglied ordentlich zum Ende des laufenden Jahres gekündigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 31.12.2025 in Kraft. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.